

31.05.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****R**zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

**Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte
und der Patentanwälte****A.****Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 226 Abs. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 37 ist § 226 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren."

Begründung:

Nach geltendem Recht setzt die gleichzeitige Zulassung beim Oberlandesgericht in den in § 226 Abs. 2 BRAO genannten Ländern voraus, daß der Rechtsanwalt fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen war. Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages ist diese Voraussetzung entfallen. Dies hat zur Folge, daß für die Zulassung beim Oberlandesgericht in diesen Ländern künftig die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Nr. 4 BRAO anzuwenden ist. Danach kommt es nicht mehr wie bisher auf die fünfjährige Zulassung bei einem erstinstanzlichen Gericht an, sondern darauf, ob der Bewerber in der Regel bereits fünf Jahre lang bei einem Land- oder Amtsgericht als Rechtsanwalt tätig gewesen ist. Dies würde für die in § 226 Abs. 2 BRAO aufgezählten Länder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, weil nicht mehr lediglich das

...

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

(noch Ziffer 1)

Datum der erstinstanzlichen Zulassung festgestellt, sondern ermittelt werden müßte, ob der Bewerber fünf Jahre lang eine anwaltliche Tätigkeit bei einem Land- oder Amtsgericht ausgeübt hat. Zusätzliche Schwierigkeiten würden in denjenigen Fällen entstehen, in denen der Bewerber zeitweilig zu Studien- oder Fortbildungszwecken oder nach § 29 a BRAO von der Kanzleipflicht befreit war.

Da sich die bisherige Regelung, wonach auf die fünfjährige Zulassung abgestellt wird, bewährt hat und nach dem Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages die geltende Regelung der Simultan- und Singularzulassung insgesamt nicht geändert werden sollte, sollte es insoweit bei der geltenden Regelung des § 226 Abs. 2 BRAO verbleiben.

2. Zu Artikel 3 (Änderung der Zivilprozeßordnung) und Folgeänderungen

Artikel 3 ist zu streichen.

Als Folge sind

Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38, Artikel 10 bis 20 und 22 Abs. 2 sowie in Artikel 22 die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

Begründung:

Gegen die Aufhebung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit auf das Landgericht, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist, bestehen durchgreifende Bedenken. Die Änderung des § 78 ZPO stellt einen einschneidenden Eingriff in einen bewährten zivilprozes-
sualen Grundsatz dar, der durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Standesrecht nicht veranlaßt ist und zu dessen Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Rechtsrat und auf das Gesamtgefüge der deutschen Anwaltschaft keine aussagekräftigen Rechtstat-sachenforschungen vorliegen.

(noch Ziffer 2)

Die bestehende Beschränkung der Postulationsfähigkeit in § 78 ZPO sichert die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit anwaltschaftlichem Rechtsrat auch in ländlichen Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft. Sie sichert die wirtschaftliche Grundlage kleinerer Kanzleien in ländlichen Gebieten. Sie wirkt der Bildung weniger Großkanzleien in den Ballungszentren entgegen. Sie sorgt für eine angemessene Verteilung auch der lukrativen Großmandate und sichert damit die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Umgekehrt stellt die Beschränkung der Postulationsfähigkeit kein Hindernis für ein zeitgemäßes und zukunftsorientiertes Berufsrecht der Rechtsanwälte dar. § 78 ZPO in der bisher geltenden Fassung ist nicht durch die Zulassung überörtlicher Sozietäten überholt. Es steht jedem, auch dem auf dem Lande ansässigen Rechtsanwalt frei, sich mit anderen Kollegen zu einer Sozietät oder überörtlichen Sozietäten zu verbinden. Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit verhindert damit auch bei Zulassen überörtlicher Sozietäten, daß die örtliche Anwaltschaft von Großkanzleien in Ballungsgebieten übergangen wird. Insbesondere stellt das Festhalten an der Beschränkung der Postulationsfähigkeit keine Benachteiligung deutscher Rechtsanwälte gegenüber Rechtsanwälten aus anderen EG-Mitgliedstaaten oder dem EWR-Raum dar. Die notwendige Kenntnis der deutschen Gerichtssprache und des deutschen Rechts, insbesondere auch des deutschen Prozeßrechts, steht einem gehäuft auftretenden ausländischen Rechtsanwälte zu Lasten der deutschen Anwaltschaft entgegen. Während der Anwalt aus dem ausländischen EG-Mitgliedstaat vor deutschen Gerichten nur zeitlich begrenzt tätig wird, übt der inländische Anwalt eine Dauertätigkeit aus, für die die verfahrensbezogenen und prozeßökonomischen Erwägungen gelten, die den Grundsatz der Beschränkung der Postulationsfähigkeit im übrigen rechtfertigen.

Die Beschränkung der Postulationsfähigkeit ist auch aus der Sicht der Rechtspflege weiterhin gerechtfertigt. Sie sichert prozeßökonomische Abläufe und beschleunigt die Erledigung der zumeist nicht in einem Termin abgeschlossenen Zivilsachen. Sie ermöglicht rasche Terminabsprachen zwischen Gericht und dem am Ort ansässigen Rechtsanwalt, die auch moderne Kommunikationstechniken nicht sicherstellen können. Die Beibehaltung der Beschränkung der Postulationsfähigkeit sichert die Erreichbarkeit des Anwalts für Mandanten und Gerichte. Sie verhindert eine zunehmende Reisetätigkeit der deutschen Rechtsanwälte und sichert damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Anwaltschaft. Sie fördert daneben die Kenntnisse örtlicher Besonderheiten. Sie verhindert das weitere Ansteigen der Kosten für eine angemessene Rechtsverfolgung, das zwangsläufige Folge einer zunehmenden Reisetätigkeit und einer verstärkten Verwendung von Telefon und Telefax wäre.

B.

3. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO) und
Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 1 Nr. 2 Patentanwaltsordnung)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 51 a Abs. 1 Nr. 2 und in Artikel 2 Nr. 19 sind in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 jeweils nach dem Wort "Vertragsbedingungen" die Wörter "für Fälle einfacher Fahrlässigkeit" einzufügen.

Begründung:

Die Möglichkeit, die Haftung durch vorformulierte Vertragsbedingungen auch für Fälle grob fahrlässig verursachter Schäden zu begrenzen, benachteiligt die Mandanten unangemessen. Denn sie setzt als spezialgesetzliche Möglichkeit die in § 11 Nr. 7 AGB-Gesetz zum Schutz der Verbraucher aufgestellte Grundregel außer Kraft, daß ein Ausschluß oder eine Begrenzung der Haftung für einen Schaden, der auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht möglich sein soll. Allein die Annahme, daß es sich bei Mandanten mit Gegenstandswerten von mehr als 2 Mio. DM wohl um eine vorwiegend kaufmännisch geprägte Mandantschaft handeln dürfte, vermag eine solche pauschale Freizeichnungsmöglichkeit in vorformulierten Vertragsbedingungen nicht zu rechtfertigen.

(noch Ziffer 3)

Die Einwände, die die Bundesregierung und der Rechtsausschuß des Bundestages gegen die entsprechende Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang erhoben haben, rechtfertigen keine andere Bewertung. Die Freistellung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit entspricht auch dann nicht der Billigkeit, wenn immerhin ein Versicherungsschutz i.H.v. 2 Mio.DM gewährleistet ist. Denn grob fahrlässiges Fehlverhalten ist grundsätzlich nicht schutzwürdig. Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, daß es dem Vorschlag des Bundesrates an der gebotenen Transparenz mangelt. Es steht außer Zweifel, daß mit dem Begriff der "leichten Fahrlässigkeit" eine Beschränkung der Haftung für grobe Fahrlässigkeit verhindert werden soll. Der Begriff "grobe Fahrlässigkeit" hat aber bereits in vielen gesetzlichen Regelungen Verwendung gefunden (z.B. § 277 BGB). Probleme bei der Rechtsanwendung sind deshalb nicht zu befürchten. Die Klärung der Frage, ob bei den im Bericht des Rechtsausschusses angesprochenen Fällen der Fristversäumung von leichter oder grober Fahrlässigkeit auszugehen ist, kann der Rechtsprechung überlassen werden.